

Erläuterungen zum Ausfüllen des Musterberichts

1) Zuständig für die Aufstellung von Lärmaktionsplänen sind:

- die Städte und Gemeinden
 - für Ballungsräume,
 - für Hauptverkehrsstraßen,
 - für nicht-bundeseigene Haupteisenbahnstrecken und
 - für Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen, die nicht in Bundeshoheit liegen,
- das Regierungspräsidium Stuttgart für den Flughafen Stuttgart,
- das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) für die Aufstellung eines bundesweiten Lärmaktionsplanes für Haupteisenbahnstrecken des Bundes mit Maßnahmen in Bundeshoheit.

2) Kurzcharakteristik der planaufstellenden Gemeinde (z.B. Einwohnerzahl, räumliche Lage und Gliederung, Lage zu Umgebungslärmquellen) und Angaben zu den für die Lärmaktionsplanung maßgeblichen Hauptlärmquellen. Dies müssen nicht zwangsläufig nur die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen oder Haupteisenbahnstrecken sein, sondern können auch andere lärmrelevante Straßen oder Bahnstrecken umfassen.

3) Der rechtliche Hintergrund ist mit dem Verweis auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie und § 47a-f BImSchG abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.

4) Die geltenden Grenzwerte sind mit dem Verweis auf die Übersicht „Grenz- und Richtwerte“ der LUBW sowie auf die von Deutschland an die EU-Kommission gemeldeten Grenzwerte abschließend genannt. Weitere Eintragungen der Gemeinde sind nicht erforderlich.

5) Die erforderlichen Daten sind den jeweiligen Lärmkarten und Belastungsstatistiken zu entnehmen. Angaben zum Schienenlärm sind nur erforderlich, wenn es sich um eine nicht-bundeseigene Haupteisenbahnstrecke handelt oder der Lärmaktionsplan Maßnahmen für eine Haupteisenbahnstrecke des Bundes beinhaltet, die nicht in Bundeshoheit liegen. Soweit die Lärmkarten im Rahmen der Lärmaktionsplanung anhand eigener Lärmberechnungen durch die Gemeinde aktualisiert wurden, sind die Zahlen der Gemeinde heranzuziehen. Die Ergebnisse der Lärmkartierungen der LUBW und des EBA sind verfügbar oder verlinkt unter:
www.lubw.de/laerm-und-erschuetterungen/laermkarten

6) Bewertung insbesondere unter Beachtung der Hinweise des Ministeriums für Verkehr, nach denen auf jeden Fall Bereiche mit Lärmbelastungen von $L_{DEN} > 65$ dB(A) oder $L_{Night} > 55$ dB(A) einzubeziehen sind. Vordringlicher Handlungsbedarf besteht in Bereichen mit sehr hohen Lärmbelastungen ($L_{DEN} > 70$ dB(A) oder $L_{Night} > 60$ dB(A)).

Die Bewertung soll ferner darauf eingehen, ob Personen in ehemals ruhigen Gebieten leben, die erst später verlärmert wurden, ob eine Förderung von Schallschutzfenstern gewährt wurde oder ob andere lärmrelevante Informationen vorliegen.

7) Lärmschwerpunkte, d.h. Gebiete mit besonders starker Lärmbetroffenheit (ggf. auch mit Mehrfachbelastung durch Einwirkung mehrerer Lärmarten wie beispielsweise Straße und Schiene) sollten hier benannt werden. Sofern keine für die Lärmaktionsplanung relevanten Lärmprobleme vorhanden sind, sollte dies hier benannt werden.

8) Hier sind in der Vergangenheit bereits durchgeführte oder derzeit in Umsetzung begriffene Maßnahmen(programme) anzuführen. Dies umfasst insbesondere auch Maßnahmen, deren Wirkung bei der Lärmkartierung nicht erfasst wird (passive Lärmschutzmaßnahmen wie der Einbau von Schallschutzfenstern im Rahmen der Lärmsanierung, verkehrsplanerische Maßnahmen zur Verstetigung des Verkehrsflusses, Einsatz von Dialogdisplays oder flächenhaft wirksame Maßnahmen wie ÖPNV-/Radverkehrskonzepte, LKW-Lenkungskonzepte) sowie kürzlich umgesetzte oder laufende Maßnahmen, die aufgrund des zeitlichen Ablaufs bei der aktuellen Lärmkartierung noch nicht berücksichtigt wurden (Bau von Umgehungsstraßen, lärmmindernde Fahrbahnbeläge, Schallschutzbauwerke).

9) Hier sind die Maßnahmen des Lärmaktionsplans in Kurzfassung zu nennen. Sind keine Maßnahmen geplant oder erforderlich, soll dies begründet werden.

10) Maßnahmen, die über einen Realisierungszeitraum von fünf Jahren hinausreichen.

11) Ziel von Lärmaktionsplänen soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen (§ 47d Abs. 2 BImSchG). Unterschieden wird zwischen ruhigen Gebieten auf dem Land und in der Stadt. Die Gemeinden sind aufgefordert, potenziell geeignete Gebiete als ruhige Gebiete im Lärmaktionsplan festzuschreiben und Maßnahmen zu deren Schutz zu benennen. Die Festlegung ruhiger Gebiete sowie geeigneter Maßnahmen zu deren Schutz liegt im Ermessen der Gemeinden. Sofern im Rahmen der Lärmaktionsplanung Maßnahmen zum Schutz ruhiger Gebiete festgelegt werden, sind diese unter Nennung des zu schützenden Gebietes kurz aufzulisten. Sofern keine ruhigen Gebiete festgelegt wurden, ist dies zu begründen.

12) Geschätzte Summe aller durch die vorgesehenen Maßnahmen des Lärmaktionsplans entlasteten Personen, ohne Aufschlüsselung nach Maßnahmen oder Pegelbändern.

13) Hier sind Form, Zeiträume und Ergebnisse der nach § 47d Abs. 3 BImSchG erforderlichen Mitwirkung der Öffentlichkeit darzustellen. Dies gilt gleichermaßen für die erstmalige Ausarbeitung wie auch für die Überprüfung des Lärmaktionsplans.

Die förmliche Fassung eines Aufstellungsbeschlusses und dessen ortsübliche Bekanntmachung (4.1) ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Für die Mitwirkung der Öffentlichkeit sind angemessene Fristen vorzusehen (4.2). Die Form der öffentlichen Mitwirkung liegt im Ermessen der planaufstellenden Gemeinde (4.3). Erfolgt diese ausschließlich im Rahmen von Ausschuss- oder Ratssitzungen, ist den interessierten Teilnehmern aus der Öffentlichkeit die Möglichkeit einzuräumen, sich zu äußern (Rederecht). Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Unter 4.4 soll eine zusammenfassende Würdigung der Mitwirkung der Bevölkerung erfolgen, d.h. ob und wie die Hinweise aus der Öffentlichkeit in die Lärmaktionsplanung einbezogen wurden.

14) Bitte die Kosten für die Aufstellung des Lärmaktionsplans hier angeben.

15) Geschätzte Gesamtsumme für die Umsetzung der kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen des Lärmaktionsplans (sofern abschätzbar).

16) Hier können Kosten-Nutzen-Analysen oder Kostenwirksamkeitsanalysen angeführt werden.

17) Bitte Kriterien anführen, anhand derer der Lärmaktionsplan bei dessen Überprüfung bewertet werden kann. Beispielsweise kann hierfür die Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden (z.B. Lärmpegelminderung, Minderung der Zahl der Betroffenen und anderes).

18) Bitte Art der Beschlussfassung (z.B. Ratsbeschluss) sowie das Datum des Inkrafttretens (i.d.R. Beschlussdatum des Gemeinderats) angeben. Sofern die sachgerechte Überprüfung eines bereits vorhandenen Lärmaktionsplans zum Schluss kommt, dass der bestehende Lärmaktionsplan weiter Gültigkeit hat, ist das Datum der Entscheidung hier einzutragen und diese Tatsache in einem kurzen Satz darzulegen.

19) Einzutragen ist das Datum, an dem die Öffentlichkeit über das Inkrafttreten des beschlossenen Lärmaktionsplans informiert wurde.

20) Der beschlossene Lärmaktionsplan ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Hier empfiehlt sich die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde (insbesondere bei Lärmaktionsplänen mit Maßnahmenplan).